

Änderungsregister

**Satzung der Stadt Bautzen über die
Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

vom 24. November 1999
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 10 Nr. 3
vom 11. Februar 2000)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 1	geändert	27.6.2013	Jg. 23 Nr. 13 vom 06.07.2013
§ 3	geändert	27.6.2013	Jg. 23 Nr. 13 vom 06.07.2013

Satzung der Stadt Bautzen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 24. November 1999
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 10 Nr. 3 vom 11. Februar 2000)

Aufgrund von § 49 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 24. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen nach § 49 Absatz 1 der SächsBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt verlangen, dass der Bauherr an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.

Die Stadt wird den Geldbetrag

1. zur Herstellung öffentlicher und privat genutzter Parkeinrichtungen, Stellplätze und Garagen (zum Beispiel: Quartiersgaragen für Anwohner) zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. für den Unterhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. für investive Maßnahmen
 - a) des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) des Fahrradverkehrs

verwenden.

Der Geldbetrag muss zur Erleichterung der Verkehrssituation im näheren Umfeld des Bauvorhabens eingesetzt werden.

(2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

Stellplatzverpflichtungssatzung

§ 2

Festsetzung der Gebietszonen

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen im beiliegenden Lageplan festgesetzt:

- Zone 1: Innenstadt
- Zone 2: Übriger Stadtbereich

Der beiliegende Übersichtsplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Für die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Absatz 1 erhebt die Stadt folgende Geldbeträge:

- Zone 1: 8.180,00 € je Stellplatz oder Garage
- Zone 2: 5.620,00 € je Stellplatz oder Garage

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird bei Erteilen der Baugenehmigung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 25. Juni 1997 außer Kraft.